

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen  
entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)  
für das Jahr 2025**

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1  
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend  
§ 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2025 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:
- 09.02.2025 – „Frühjahrshausmesse“ (Hoffmann-Möbel)
  - 13.09.2025 - „Sommerfinale“
  - 12.10.2025 - „Herbstmarkt“ (Hoffmann – Möbel)
  - 30.11.2025 - „Lichterfest-Start in den Advent“
  - 14.12.2025 - „Weihnachtsmarkt“
- (2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:
- 30.11.2025 – „Adventsmarkt“ Hoffmann - Möbel  
WK II – Bereich Friedrich – Schiller-Straße
- (3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.  
Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2025 beschränkt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 06.11.2024

  
Bürgermeister

